

- c) Geschlachtetes Geflügel, jedoch nur gerupft und ausgenommen, mit Ausnahme von Tauben.
 - d) Eier.
 - e) Milch und Milcherzeugnisse.
 - f) Bienenhonig, jedoch nur in ausgewogenen festen Behältern.
3. Nicht zum Verkauf zugelassen sind folgende Erzeugnisse:
- a) Pferdefleisch.
 - b) Hack- und Schabefleisch, Topfwurst, Sülze und sonstige frische Wurstwaren.
 - c) Lebendes Schlachtvieh, mit Ausnahme von Geflügel und Kleinvieh.
 - d) Mischungen von Kräutertee und Heilpflanzen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953.

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister * §

**Bekanntmachung
der Marktordnung für Bauernmärkte.**

Vom 16. April 1953

Die Bauernmärkte dienen der Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und stellen ein wichtiges Mittel zur Erschließung der örtlichen Reserven und zur Verbesserung der Warenzirkulation zwischen Stadt und Land dar. Zur Durchführung der Bauernmärkte wird deshalb auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) nachstehende Marktordnung erlassen:

Ordnung für den Bauernmarkt

- La) Der Bauernmarkt
- findet an folgenden Wochentagen statt:
-
- Im Sommerhalbjahr (vom 1. Mai bis 30. September) in der Zeit von 7 bis 14 Uhr,
im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 30. April) in der Zeit von 8 bis 14 Uhr.
- b) Außerhalb der festgesetzten Wochentage und Tageszeiten ist der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht zulässig.
2. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Erzeuger darf nur innerhalb der Grenzen des Bauernmarktes auf den durch die Marktdirektion zugewiesenen Plätzen erfolgen.
3. a) Die Zuweisung von Verkaufsständen und -plätzen erfolgt durch die Marktdirektion für den jeweiligen Markttag. Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden ständige Verkaufsstände bzw. -plätze zur Verfügung gestellt.

- b) Die Zuweisung von Verkaufsständen erfolgt erst nach der Genehmigung des Verkaufs durch die Kontrollstelle.
4. a) Für die Zuweisung von Verkaufsständen bzw. Verkaufsplätzen sind folgende Standgebühren zu entrichten:
-
- Die Bezahlung der Standgebühren hat unmittelbar bei Zuweisung des Verkaufsplatzes zu erfolgen. Diese Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Verkauf mit eigenen Einrichtungen (Verkaufstischen usw.) oder direkt vom Wagen aus erfolgt. Über die Zulässigkeit des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt vom Wagen des Erzeugers (Fuhrpark, Auto usw.) entscheidet die Kontrollstelle bei der Erteilung der Verkaufsgenehmigung. Der Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen direkt vom Wagen ist jedoch nicht zulässig.
- b) Der Verkauf mit eigenen Verkaufseinrichtungen und der Verkauf direkt vom Wagen darf ebenfalls nur innerhalb der von der Marktdirektion festgelegten Grenzen des Bauernmarktes erfolgen.
5. a) Zur besseren Durchführung des Verkaufs und zur Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Verkaufs werden den Bauern und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Verkaufseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt leihweise für die Dauer eines Markttag. Über die Ausgabe entscheidet die Marktdirektion auf Grund der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und der Bedürfnisse.
- b) Für die Benutzung dieser Verkaufseinrichtungen sind folgende Leihgebühren zu entrichten:
 - c) Die Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern an der Ausgabestelle abzuholen und nach Beendigung des Markttag dort wieder abzuliefern. Die Gegenstände sind Volkseigentum und dementsprechend pfleglich zu behandeln. Sie sind in sauberem Zustand zurückzugeben.
6. Die Einziehung der Stand- und Leihgebühren erfolgt gegen Ausgabe von Gebührenmarken durch die Marktdirektion.
7. Anderen Personen und Gewerbetreibenden als die im § 5 und 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten genannten, ist die Ausübung ihres Gewerbes auf den Bauernmärkten untersagt.
8. a) Die auf dem Bauernmarkt zum Verkauf zugelassenen Erzeuger und Handelsorgane sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zu halten. Abfälle dürfen nicht auf die Erde geworfen werden, sondern sind in Behältern zu sammeln und an die von der Marktdirektion bestimmte Stelle zu bringen. Die Säuberung des Marktplatzes erfolgt nach Beendigung des Bauernmarktes auf Veranlassung der Marktdirektion.
- b) Es ist unzulässig, Hunde und Katzen auf die Bauernmärkte mitzubringen oder dort zu dulden.
9. Der Verkäufer ist verpflichtet, seinen Namen und Wohnort an dem Verkaufsstand deutlich sichtbar anzubringen.